

Synaxon AG

Schloß Holte-Stukenbrock

ISIN-Nr.: DE 0006873805

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der
am **Dienstag, 17. November 2020**
um **9.00 Uhr**
in den Geschäftsräumen der Synaxon AG
in der **Falkenstr. 31, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung zur Hauptversammlung der Synaxon AG am 17. November 2020

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Synaxon AG in Schloß Holte-Stukenbrock zur Einsichtnahme aus und stehen auch im Internet unter

www.synaxon.ag

zum Download bereit.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Gemäß § 59 AktG kann die Satzung den Vorstand ermächtigen, nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen. Wenngleich die Satzung der Synaxon AG eine solche Ermächtigung nicht beinhaltet, so folgt sie aus Art. 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020, Seite 569), wo es heißt: „*Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen.*“ Auf dieser rechtlichen Grundlage hat der Vorstand der Synaxon AG mit Beschluss vom 5. Mai 2020 über eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn gem. § 59 AktG in Höhe von je 0,44 € auf 3.533.500 dividendenberechtigte Stückaktien, mithin in Höhe von insgesamt 1.554.740,00 € entschieden. Mit Beschluss vom 11. Mai 2020 hat der Aufsichtsrat der Synaxon AG dem vorbezeichneten Vorstandsbeschluss über die Zahlung einer Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn gem. § 59 AktG zugestimmt. Die Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn erfolgte ab dem 15. Mai 2020 auf die am 11. Mai 2020 dividendenberechtigten Stückaktien.

Im Nachgang hat die Synaxon AG unter Bezugnahme auf die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien gem. Beschluss der Hauptversammlung in der Hauptversammlung vom 12.05.2017 am 27.08.2020 700 Aktien als eigene Aktien erworben. Unter Berücksichtigung der durch die Synaxon AG zum 31.12.2019 bereits gehaltenen 5.000 eigenen Aktien hält die Synaxon AG nunmehr 5.700 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. An die veräußernden Aktionäre sind entsprechende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Dividende gezahlt worden.

Dies vorausgeschickt, schlagen der Vorstand und Aufsichtsrat vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Synaxon AG in Höhe von 5.091.374,81 € wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von je 0,53 € auf 3.532.800 dividendenberechtigte Stückaktien; d. h. insgesamt 1.872.692,00 €. Angesichts der bereits erfolgten Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn in Höhe von 1.554.740,00 € erfolgt eine weitere Ausschüttung der Dividende in Höhe von 317.952,00 €.
- b) Vortrag des Restbetrages in Höhe von 3.218.682,81 € auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung für Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 der Synaxon AG zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen. Er hat sich auf den Beginn des 27.10.2020, 0:00 Uhr (Nachweisstichtag), zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Synaxon AG spätestens zum Ablauf des 10.11.2020, 24:00 Uhr, unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

Synaxon AG
Falkenstraße 31
33758 Schloß Holte-Stukenbrock
oder Telefax: +49 (0) 52 07 / 92 99-296
oder E-Mail: anmeldestelle@synaxon.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

Stimmrechtsvertretung / Bevollmächtigung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigung, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 S. 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung richten Sie bitte an:

Synaxon AG .
- Vorstand -
Falkenstr. 31, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock.
Telefax: +49 5207 9299296.
Elektronisch: ir@synaxon.de

Schloß Holte-Stukenbrock, im Oktober 2020

Der Vorstand

Hinweis zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept:

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wird die Hauptversammlung der Synaxon AG unter Beachtung der in den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Hygienemaßnahmen stattfinden, um Gesundheitsrisiken für die Aktionäre, Mitarbeiter und Organmitglieder der Gesellschaft zu vermeiden. Weitere Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erhalten Sie vor Ort am Tag der Hauptversammlung.

Folgendes möchten wir kurz hervorheben:

1. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren.
2. Wo immer möglich, ist zwischen zwei Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Es wird keine freie Platzwahl bestehen, Ihre Sitzplätze werden Ihnen zugewiesen.
3. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, solange Sie sich nicht an Ihrem Platz befinden (Maskenpflicht).
4. Es wird weder Kaffee noch ein Imbiss angeboten.
5. Bitte prüfen Sie, ob Sie von einer möglichen Corona-Erkrankung betroffen sein könnten. Sollten Sie Erkrankungssymptome bei sich erkennen und/oder innerhalb der vergangenen 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin mit einem COVID-19 positiv getesteten Menschen Kontakt gehabt haben, so erwägen Sie bitte, nicht an der Hauptversammlung teilzunehmen. Ihr Recht auf Stimmrechtsübertragung bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.